

Webinar: Updates zur EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung

Update Omnibus-Paket EK-Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsgesetzgebung

Mag. Johanna Reinisch, LL.M.
Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ

Wohin fährt der Omnibus?

1. Hintergrund und Überblick
2. Ist-Stand sowie EK-Änderungsvorschläge
 - CSRD
 - CSDDD
 - EU-Taxonomie
 - CBAM
3. Stop- the - Clock
4. Gegenüberstellung alte /neue Rechtslage
5. Nationale Ebene und Rechtspolitik
6. Nächste Schritte
7. Nützliche Links

Hintergrund



- 9.9.2024 Draghi Report
- 8.11. 2024 Omnibus-Vorschlag [Ankündigung](#) (Ursula von der Leyen)
- 29.1.2025 EK veröffentlicht einen „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ (Fahrplan 2024-2029 der EK)
- 26.2.2025 Veröffentlichung des Omnibus - Pakets I und II

→ Paket von Vorschlägen der EK zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zusätzliche EU-Investitionen

Directive 80: „Stop-the-Clock“ proposal

- Zeitliche Verschiebungen CSRD und CSDDD

Directive 81: Inhaltliche Änderungen

Paket I

- **CSRD** (Corporate Sustainability Reporting Directive) - Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **CSDDD** (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)
- **EU-Taxonomie**
- **CBAM**

Paket II

- **InvestEU-VO**
- **EFSI**

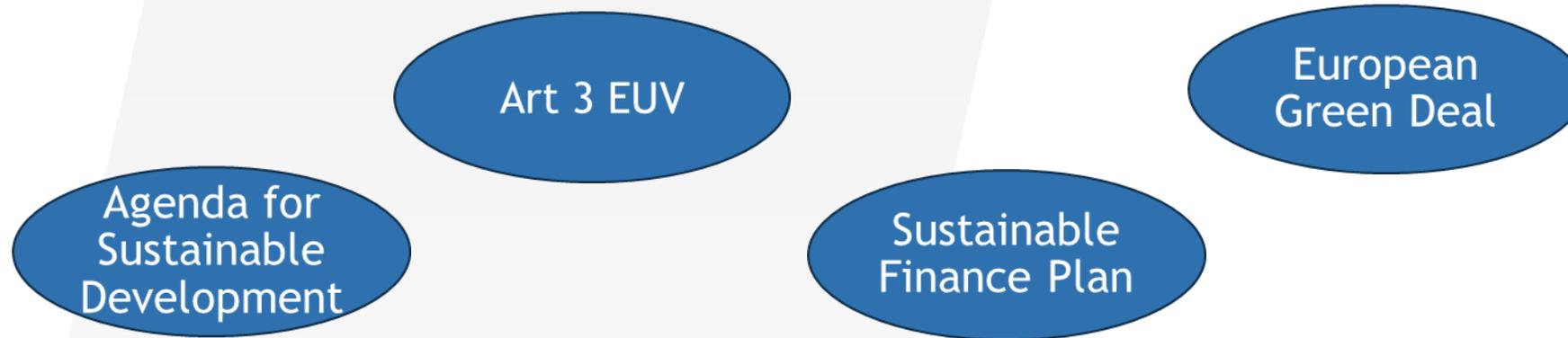


„ Wir haben Vereinfachung versprochen und Wort gehalten! Heute stellen wir unseren ersten umfassenden Vereinfachungsvorschlag vor. Die Unternehmen in der EU werden von gestrafften Regeln für die Berichterstattung über nachhaltige Finanzen, Sorgfaltspflichten und Taxonomie profitieren. Das macht den Unternehmen das Leben leichter, und gleichzeitig stellen wir sicher, dass wir bei unseren Emissionsabbauzielen auf Kurs bleiben. Weitere Vereinfachungsvorschläge werden folgen. “

Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission

- Quelle: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772 DER KOMMISSION; Anhang I „EUROPÄISCHE STANDARDS FÜR

Exkurs: ESG und Nachhaltigkeitsrecht



Überblick über einige EU-Nachhaltigkeits-Rechtsquellen

CSRD

umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten

CSDDD

Sorgfaltspflichten entlang der Liefer- und Aktivitätsketten

TaxonomieVO

Klassifikationssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

CBAM

Co2 -Grenzausgleichssystem

ÖkodesignVO, ReparaturRL, EUDR, etc

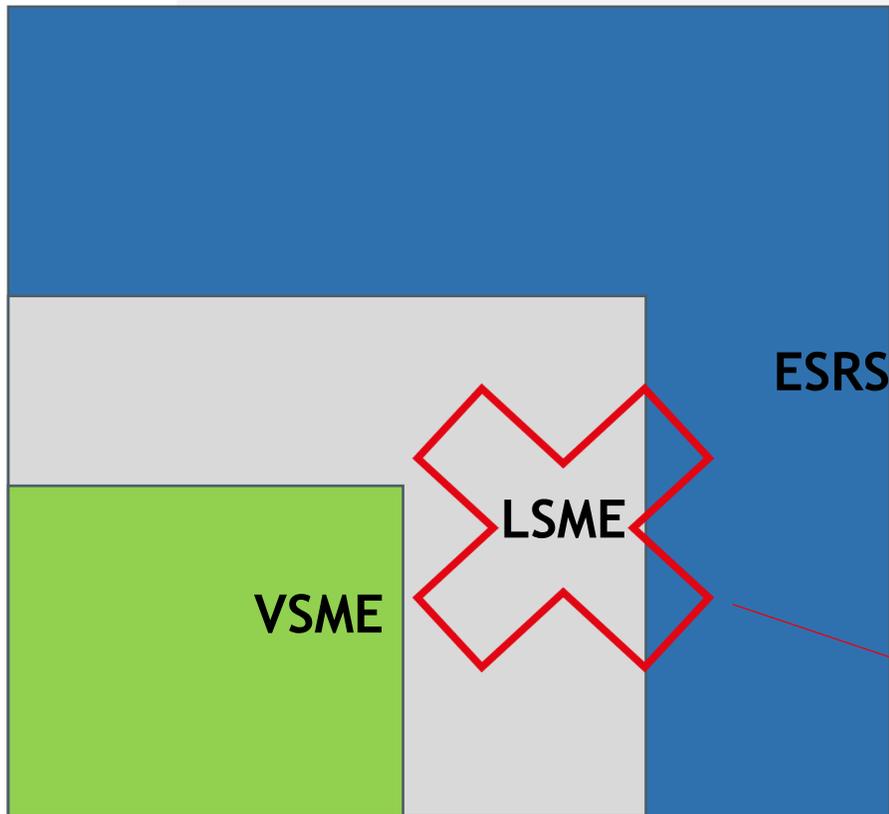
produktbasierte Regelungen

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) - RL (EU) 2022/2464



Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) noch ausständig,
Entwurf vom BMJ

Berichtsstandards (ESRS, LSME, VSME)



Allgemeine Angaben	Themenspezifische Angaben		
	Environment	Social	Governance
ESRS 1: Allgemeine Anforderungen	ESRS E1: Klimawandel	ESRS S1: Eigene Belegschaft	ESRS G1: Unternehmenspolitik
ESRS 2: Allgemeine Angaben	ESRS E2: Umweltverschmutzung	ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

Quelle: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772 DER KOMMISSION; Anhang I „EUROPÄISCHE STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (ESRS)“

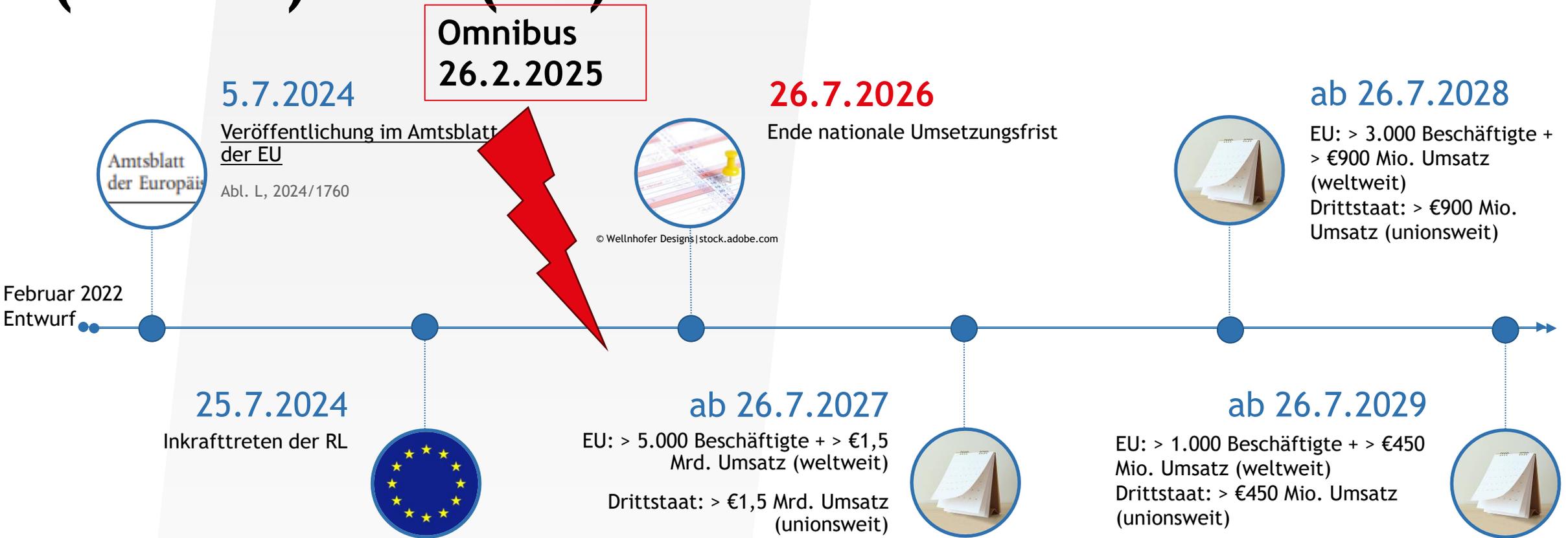
**EK-Vorschlag: sieht
Streichung vor**

Dezember 2024

November 2024

Dezember 2023

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) - RL (EU) 2024/1760



Durchsetzung

öffentlich-rechtlich

„public enforcement“

- nationale Aufsichtsbehörde / Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden
- Sanktionen (zB Geldbußen, Anordnungen, etc): *wirksam, abschreckend und verhältnismäßig*
- Höchstmaß nicht weniger als 5% des weltweiten Nettoumsatzes der Gesellschaft
- Veröffentlichung („naming + shaming“)
- Berücksichtigung bei Vergabeverfahren

privatrechtlich

„private enforcement“

- Verschuldenshaftung (Vorsatz/Fahrlässigkeit)
- nicht haftbar, wenn Schaden nur von GP in seiner Aktivitätskette verursacht
- Schaden= richtet sich nach nationalem Recht
- vollständige Entschädigung
- Erweiterung Klagebefugnis auf NGOs und Gewerkschaften sowie EV / Offenlegung von Beweismitteln

„Stop-the-Clock“- Vorschlag Annahme durch das EP



- ✓ 1.4.2025 Beschluss Fast Track Procedure
- ✓ 3.4.2025 Abstimmung über Vorschlag Anwendung von CSRD und CSDDD zu verschieben

▪ CSDDD: Verschiebung Umsetzungsfrist auf 1 Jahr

- Umsetzungsfrist auf 1 Jahr nach hinten verschoben (statt 26.7.2026 auf 26.7.2027) sowie die Anwendbarkeit nach dem zukünftigen UmsetzungsG entsprechend um ein Jahr erstreckt (für große UN mit 1,5 Mrd Umsatz Pflichten nicht ab 2027 sondern erst ab 26.7.2028) dh → 1 Jahr
- Vorziehung der Leitlinien um 1 Jahr → auf Juli 2026 (statt 2027)

▪ CSRD: Verschiebung Offenlegungspflichten auf 2 Jahre

- für große UN und börsennotierte KMU (2- und 3-Welle), die noch nicht mit Berichterstattung begonnen haben, um 2 Jahre später angewendet (vorher: 2025 → 2026 / 2026 → 2027 jetzt: über Berichtsjahr 2027 → 2028 erstes Mal berichten) → 2 Jahre



EUROPEAN
COMMISSION

Brussels, 26.2.2025
SWD(2025) 80 final

COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT

Accompanying the documents

**Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE
COUNCIL amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU)
2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence
requirements**

**Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE
COUNCIL amending Directives (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards the
dates from which Member States are to apply certain corporate sustainability reporting
and due diligence requirements**

and specifying further steps

{COM(2025) 80} - {COM(2025) 81}

CSRD

- Einschränkung Anwendungsbereich (mehr als 1.000 Beschäftigte)
- Einführung eines freiwilligen Standards für KMU (VSME) zur Begrenzung des Berichtsaufwands
- Überarbeitung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) zur Reduzierung der Datenpunkte und Verbesserung der Klarheit

CSDDD

- Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner, es sei denn, es gibt plausible Informationen über negative Auswirkungen in der Lieferkette
- Verlängerung der Fristen für regelmäßige Bewertungen und Aktualisierungen von einem auf fünf Jahre
- Streichung der Verpflichtung zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen als letzte Maßnahme
- Streichung EU-weite zivilrechtliche Haftung / MS können nationale Bestimmungen heranziehen (Problem: SE, Verjährung, etc)

EU-Taxonomie

- Einführung eines Schwellenwerts für die finanzielle Wesentlichkeit, um die Berichterstattung auf wesentliche Aktivitäten zu konzentrieren
- Vereinfachung der Berichterstattungsvorlagen und Reduzierung der Datenpunkte
- Anpassung der DNSH-Kriterien (Do No Significant Harm) zur besseren Übereinstimmung mit bestehenden EU-Vorschriften / GARs (Green Asset Ratio)

CBAM - CO2 Grenzausgleichsystem

- Befreiung CBAM - Verpflichtungen kleiner Einführer
- Einführung eines neuen kumulativen jährl Schwellenwerts von 50 Tonnen pro Einführer
- Vereinfachungen der Vorschriften
- Langfristige Wirksamkeit wird verschärft
- Neuer Legislativvorschlag Ausweitung auf Branchen

Investitionsmöglichkeiten

- EK schlägt eine Reihe von Änderungen vor, um die Inanspruchnahme einiger Investitionsprogramme zu vereinfachen und optimieren
- InvestEU

CSRD - Übersichtstabelle (alt/neu)

Themenblöcke	bisherige Anforderungen	Änderungsvorschläge der EK
Anwendungsbereich	Welle 1, 2 und 3	Einschränkung durch Ausnahme von 80% der UN durch Anhebung der Schwellenwerte auf 1.000 Beschäftigte und entweder Umsatz mehr als 50 Mio oder Bilanzsumme mehr als 25 Mio
Berichtsfristen	1-Welle: ab Gj 2024, 2-Welle: ab Gj 2025, 3-Welle: ab GJ 2026	1-Welle: ab Gj 2024 (keine Änderung), ab 2-Welle Verschiebung um 2 Jahre dh ab dem Gj 2027 und 3- Welle ab Gj 2028 (sofern nicht herausfallen)
Umfang Berichterstattung	verpflichtende Einholung Daten von allen Lieferanten	nur Daten von CSRD-berichtspflichtigen UN dh Konzentration der Pflichten auf größten UN (Sicherstellung große UN kleine UN in vorgelagerten Wertschöpfungskette nicht belasten)
Prüfsicherheit	langfristig zwingender Übergang von begrenzter Sicherheit (limited assurance) zu hinreichender Prüfungssicherheit (reasonable assurance)	begrenzte Sicherheit bleibt bestehen aber keine Verschärfung sowie Verabschiedung von Leitlinien bis 2026
ESRS: sektorspezifische Standards	Verabschiedung von sektorspezifischen (branchenspezifischen) Standards	Streichung der sektorspezifischen Standards
ESRS: Datenpunkte / LSME	derzeit 1.184 Datenpunkte LSME für börsennotierte KMU VSME für KMU	Reduktion und Vereinfachung der Datenpunkte (konkrete Anzahl derzeit unbekannt) Streichung LSME und Überarbeitung VSME

CSDDD - Übersichtstabelle (alt/neu)

Themenblöcke	bisherige Anforderungen	Änderungsvorschläge der EK
Anwendungsbereich	Einhaltung der Sorgfaltspflichten auf direkte und indirekte Geschäftspartner	Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner (Ausnahme plausible Informationen über negative Auswirkungen in Lieferkette)
Sorgfaltspflichtenfristen	nationale Umsetzungsfrist bis 26.7.2026	Umsetzungsfrist auf 1 Jahr nach hinten verschoben (statt 26.7.2026 auf 26.7.2027) sowie die Anwendbarkeit nach dem zukünftigen UmsetzungsG entsprechend um ein Jahr erstreckt (für große UN mit 1,5 Mrd Umsatz Pflichten nicht ab 2027 sondern erst ab 26.7.2028) Vorziehung der Leitlinien um 1 Jahr auf Juli 2026 (statt 2027)
Sorgfaltspflichten	Ermittlung und Ergreifung Maßnahmen bei negativen Auswirkungen (ultima ratio: Geschäftsbeendigung)	Vereinfachungen (bspw Streichung der Geschäftsbeendigung)
Prüfung	jährliche Bewertungen und Kontrollen	regelmäßige Bewertungen und Kontrollen nur mehr alle 5 Jahre (Ausnahmen bei Gründen)
Haftung und Sanktionsregime	EU-weite zivilrechtliche Haftung und Höchstmindeststrafe iHv 5% des weltweiten Nettoumsatzes	Streichung der EU-weiten zivilrechtlichen Haftung sowie Entfall der Höchstmindeststrafe Verabschiedung von Sanktionsleitlinien
Harmonisierungen	Harmonisierungsansätze	weitere Vereinheitlichungen der Sorgfaltspflichten
Klimatransformationsplan	Verpflichtende Umsetzung	Abschwächung

Die österreichische Wirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem und verantwortungsvollem Wirtschaften, jedoch **müssen die Ziele auf eine intelligentere, praxistauglichere und weniger belastende Weise erreicht werden, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen zu stärken.**



Rechtspolitik & Omnibus

Aktuelle Herausforderungen

- direkte Einbringung im Gesetzgebungsprozess auf nationaler sowie internationaler Ebene (zB Stellungnahme zu Omnibus zuletzt am 17.3.2025)
- Verbändebriefe an Europäische Kommission (laufend)
- laufend fachlicher Austausch mit zuständigen Ministerien
- Identifizierung von Umsetzungsspielräumen
- regelmäßiger Austausch mit Stakeholdern, Politik, interessenpolitische Interventionen
- Dialog mit deutschen Verbänden zum dt LkSG
- Informationsveranstaltungen und Webinare

Nationale Ebene?

- CSRD: laufendes Vertragsverletzungsverfahren / Entwurf eines NaBeG vom BMJ (WKÖ-Stellungnahme vom 10.2.2025)
- CSDDD: kein Gesetzesentwurf bekannt (WKÖ-IV Stellungnahme vom 17.3.2025)
- Omnibus allgemein: Zuständigkeiten in diversen Ministerien

Nächste Schritte



1. EK-Vorschläge werden **Europäischen Parlament** und dem **Rat** zur Prüfung und Annahme vorgelegt
2. **Einigung (final agreement)**
3. In-Krafttreten der RL-Änderungen, sobald im **Amtsblatt der EU** veröffentlicht



→ vorrangige Behandlung von **Stop - The- Clock** zur Verschiebung der Offenlegungspflichten (CSRD) und Umsetzungsfristen (CSDDD) **bereits erfolgt**



→ **Achtung:** Änderungen der derzeitigen Vorschläge sind laufend möglich daher **keine Sicherheit** über **Änderungen vor 2026** zu erwarten

Nützliche Links der EK

- Detaillierte Aufschlüsselung der wichtigsten Vereinfachungen und ihrer Auswirkungen in **FAQ**:
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615
- **Vollständige Änderungsvorschläge:**
 - Omnibus I: https://commission.europa.eu/publications/omnibus-i_en?prefLang=de
 - Omnibus II: https://commission.europa.eu/publications/omnibus-ii_en?prefLang=de
- Arbeitsunterlage über Gründe und erwarteten Auswirkungen der Vereinfachungsmaßnahmen:
 - https://commission.europa.eu/document/1da93ca2-7911-4e1f-9ce6-cecd09a85250_en
 - https://commission.europa.eu/document/b615ed29-58e2-4248-b87e-11929119f0c0_en



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien



Kontakt

Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: +43 5 90 900, E-Mail: office@wko.at
<https://wko.at>



Mag. Johanna Reinisch, LL.M.
Abteilung für Rechtspolitik

Telefon: +43 5 90 900-3735
E-Mail: johanna.reinisch@wko.at